



Inhalt

Seite

Zwischenkirchliche Vereinbarung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV) 1

Bekanntmachungen

Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Achern 3

Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen 3

Mitglieder der Landessynode 6

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren 7

Frühjahrstagung 2008 der Landessynode 7

Rundschreiben der EKD zum Künstlersozialversicherungsgesetz 7

Stellenausschreibungen 7

Dienstnachrichten 12

Zwischenkirchliche Vereinbarung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV)

Die Evangelische Landeskirche in Baden
und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg
schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des
Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihnen im Bundesland Baden-Württemberg gelegenen Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Landeskirchen zu stärken, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Dritten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, und mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2 Grundsatz, Formen und Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeiten in verschiedenen Formen und Bereichen vertrauensvoll zusammen, da nach ihrer gemeinsamen Überzeugung der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit geschieht sowohl auf der Ebene der Landessynoden als auch der Evangelischen Oberkirchenräte.

(2) Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere in den Formen der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen, der gemeinsamen Dienststellen, der Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche, der gemeinsamen Gremien, der förmlichen Absprachen und der sonstigen (informellen) Zusammenarbeit.

(3) Die Zusammenarbeit kann und soll in allen Bereichen kirchlichen Handelns erfolgen, die hierfür geeignet sind.

(4) In jedem Bereich der Zusammenarbeit ist zu prüfen, welche Form der Zusammenarbeit geeignet ist.

§ 3

Gemeinsame Beteiligung an juristischen Personen

Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen soll erfolgen, wenn eine juristische Person für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Dienststellen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Dienststellen soll erfolgen, wenn eine gemeinsame Dienststelle für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wurde die gemeinsame Dienststelle der bzw. des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Stuttgart gebildet.

(3) Zur Verbesserung der evangelischen Rundfunkarbeit wurde das gemeinsame Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen eingerichtet.

§ 5

Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch eine Landeskirche soll erfolgen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufgabe des Kirchensteuerservicetelefon wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gegen Kostenerstattung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden erfüllt.

§ 6

Gemeinsame Gremien

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien soll erfolgen, wenn das gemeinsame Gremium für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg, in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart und in dem Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

§ 7

Förmliche Absprachen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der förmlichen Absprache soll erfolgen, wenn diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

(3) Eine förmliche Absprache soll zur Erprobung einer verbindlichen Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe und dem Pädagogisch-theologischen Zentrum in Stuttgart abgeschlossen werden.

§ 8

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Die sonstige Zusammenarbeit soll erfolgen, wenn der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann und eine engere Form der Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

(2) Derzeitig erfolgt die sonstige Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Regelmäßige Gespräche beider Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, der Direktorin bzw. des Direktors und der Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin bzw. des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats;
- Staatskirchenvertragliche Beziehungen zum Land Baden-Württemberg;
- Arbeitskreis für Europafragen der badischen und württembergischen Landeskirche;
- Evangelische Fachhochschule Freiburg und Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;
- Termin und Öffentlichkeitsarbeit (mit gemeinsamem Logo und abgestimmtem Material) für die Kirchenwahlen; zu den Besprechungen der jeweiligen Landeskirche zum Thema Kirchenwahlen wird auch eine Vertretung der anderen Landeskirche eingeladen;
- Pressemitteilungen und Verlautbarungen, die beide Landeskirchen betreffen, werden von den beiden Pressestellen in Kooperation mit dem Evangelischen Büro abgestimmt;
- Zusammenarbeit im Bereich Lizenzierung privater Radio- und Fernsehsender, Abstimmung mit der Landesanstalt für Kommunikation;
- Gestaltung des kirchlichen Programms beim landesweiten Jugendsender bigFM;

- Gesellschaftliche Beteiligung, Programmgestaltung und inhaltliche Abstimmung beim landesweiten Fernsehsender bw family tv;
- Gemeinsame Produktion einer Sendereihe „Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg“;
- Telefonseelsorge.

§ 9

Art der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf allen Ebenen partnerschaftlich und mit dem Ziel des Konsenses.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich beide Parteien der Vereinbarung um eine gütliche Beilegung.

§ 10

Nähere Bestimmungen

(1) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Evangelischen Oberkirchenräten in Karlsruhe und Stuttgart oder mit deren Zustimmung geregelt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Stuttgart, den 10. Dezember 2007

| | |
|--|--|
| Der Landeskirchenrat der Evang. Landeskirche in Baden | Der Landesbischof der Evang. Landeskirche in Württemberg |
|--|--|

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Dr. Ulrich Fischer Landesbischof | Frank Otfried July Landesbischof |
|-------------------------------------|-------------------------------------|

Bekanntmachungen

OKR 21. 11. 2007 **Errichtung eines Gruppenamtes
AZ: 11/22 in der Evangelischen Kirchen-
Achern gemeinde Achern**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Achern im Evangelischen Kirchenbezirk Kehl wurde mit Wirkung ab 2. Dezember 2007 (1. Advent 2007) mit der Pfarrstelle für den Gemeindepfarrdienst und mit der Planstelle für einen Gemeindediakonendienst ein Gruppenamt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören der Pfarrstelleninhaber und ein Gemeindediakon.

OKR 04. 12. 2007 **Annahme von Zuwendungen und
AZ: 14/16; 56/75 Ausstellung von Zuwendungs-
 bestätigungen**

1. Steuerliche Bedeutung und Auswirkung einer Zuwendung beim Zuwendenden/Spender

1.1 Begriff der „Zuwendung/Spende“

Zuwendungen an kirchliche Körperschaften sind nach § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich begünstigt.

Danach sind Ausgaben für förderungswürdige Zwecke bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders oder 4 von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter des Spenders als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Die förderungswürdigen Zwecke werden in den §§ 52–54 AO abschließend definiert.

1.2 „Großspenden“

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro (Großspende) den Höchstsatz von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte, ist sie im Rahmen des Höchstbetrages in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Für Großspenden im Kalenderjahr 2007 kann die bisherige Option der Berücksichtigung im vorangegangenen Veranlagungszeitraum mit anschließendem Vortrag des dann noch verbleibenden Zuwendungsbetrages in kommende Veranlagungszeiträume gewählt werden.

1.3 Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung

Zuwendungen im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG, die in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro neben den als Sonderausgaben im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach § 10 b Abs. 1 EStG zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Dieser besondere Abzugsbetrag kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Formen von Zuwendungen

Um den steuerlichen Abzug beim Zuwender zu gewährleisten und die steuerliche Begünstigung des Zuwendungsempfängers nicht zu gefährden, sind steuerliche Vorschriften zu beachten.

Eine Zuwendung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beim Zuwender müssen Ausgaben in Geld und geldwerten Gütern abfließen.
- b) Die Ausgaben müssen freiwillig getätigt werden.
- c) Die Ausgaben müssen der begünstigten Institution unmittelbar zufließen.
- d) Den Ausgaben dürfen keine Gegenleistungen gegenüberstehen.

2.1 Zuwendungen in Geld

An der Unentgeltlichkeit fehlt es z. B. bei Eintrittsgeldern, Teilnehmerbeiträgen und Kursgebühren. Bei Geldzahlungen ist die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen Anteil und einen Zuwendungsanteil (z. B. beim Eintritt zu einem Konzert und Zuwendungsanteil für die neue Orgel) nicht zulässig. Eine Zuwendung liegt dann insgesamt nicht vor.

2.2 Zuwendungen in Form von „Aufwands-spenden“

Besonders beschrieben und ausdrücklich vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind Zuwendungen eines Steuerpflichtigen in Form von Nutzungen und Leistungen. Diese sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Deshalb kann auch für ehrenamtliche Tätigkeiten kein steuerlicher Abzug gewährt werden, wenn kein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht. Zuwendungsbestätigungen hierfür sind nicht erlaubt.

Einzige Ausnahme sind so genannte „Aufwands-spenden“, wenn der Steuerpflichtige einen gesetzlichen oder rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Aufwandsersatz hat, auf den dann verzichtet wird. Dies ist bei einer freiwilligen Maßnahme in der Regel nicht der Fall.

Seit 01.01.2007 besteht die Möglichkeit, Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten mit bis zu 500,00 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei pauschal zu erstatten. Ist ein solches Entgelt in den Regularien der empfangenden Körperschaft (Kirchengemeinde) durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder auf Grund der Satzung vorgesehen und verzichtet der ehrenamtlich Tätige darauf, so liegt durch die Verzichtserklärung eine Zuwendung vor, denn Aufwandsspenden können nur bei Einrichtungen geltend gemacht werden, denen gegenüber unmittelbar ein Anspruch auf Leistung besteht und die selbst Spendenempfänger (Letzt-empfänger) sind.

2.3 Sachzuwendungen

Bei Sachzuwendungen ist hinsichtlich ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit dahingehend zu differenzieren, wo und auf welche Weise diese Sachzuwendungen tatsächlich karitativen Zwecken zugeführt werden.

2.3.1 Sachzuwendungen unmittelbar für karitative Zwecke

Im Grundsatz ergibt sich aus § 10 b Abs. 3 EStG, dass Sachzuwendungen zu Gunsten steuerbegünstigter Zwecke wie Geldzuwendungen abzugsfähig sind. Demzufolge ist die Abzugsfähigkeit von Sachzuwendungen grundsätzlich möglich, wenn diese Zuwendungen den steuerbegünstigten Zwecken unmittelbar zufließen und dort unmittelbar verwendet werden. Zu denken ist dabei z. B. an Spielzeugzuwendungen, die diakonischen Einrichtungen zur dortigen Verwendung unmittelbar zufließen.

Problematisch kann in diesem Zusammenhang die Frage der Bewertung der einzelnen Sachzuwendungen sein. Hier ist bei Sachzuwendungen aus einem Privatvermögen jeweils der Markt- oder Verkehrswert (= im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Verkaufspreis) zu ermitteln, bei Sachzuwendungen aus einem Betriebsvermögen der Teilwert (= Wiederbeschaffungswert). Diese Werte ergeben sich aufgrund von Schätzungen und Vergleichswerten unter Berücksichtigung von Neuwert, Qualität, Alter und Erhaltungszustand. Zu beachten ist, dass eine steuerliche Abzugsfähigkeit unter Erhalt einer Zuwendungsbestätigung davon abhängt, dass jeder zugewendete Sachgegenstand einzeln bezeichnet und bewertet worden ist. Bei manchen gebrauchten Gütern ist es nahezu unmöglich, im Einzelfall eine Wertbestimmung vorzunehmen.

In der Praxis ist es für manche Arten von Sachzuwendungen, z. B. Altkleider, nicht möglich, eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, da kein Marktwert ermittelt werden kann.

2.3.2 Sachzuwendungen mittelbar für karitative Zwecke

Nicht zulässig ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachzuwendungen, die nicht unmittelbar einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Basaren und Flohmärkten. Dabei handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser kann, unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen, einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (der kirchlichen Körperschaft) bilden. Dann sind die Erlöse aus Basaren und Flohmärkten grundsätzlich steuerpflichtig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Zuwendungsbestätigung für die Sachzuwendung erteilt werden darf.

Ausnahme: Handelt es sich bei dem vorgenannten Geschäftsbetrieb um einen so genannten Mittelbeschaffungsbetrieb einer Einrichtung der freien Wohlfahrt,

- a) der für Zweckverwirklichung (mildtätige Aufgaben) unentbehrlich oder
- b) nur durch solch einen Geschäftsbetrieb erreichbar ist und

- c) erfolgt durch den wirtschaftlichen Betrieb kein größerer Wettbewerb, also für die Zweckerreichung unvermeidbar und
- d) dient die Einrichtung im besonderen Maße hilfsbedürftigen Personen (z.B. Altenpflege) im Sinne von § 53 AO,

werden diese Betriebe (Mittelbeschaffungsbetriebe) dennoch als so genannte steuerbegünstigte Zweckbetriebe anerkannt.

Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass die Verwertung von Sachzuwendungen nachweislich und ausschließlich mildtätigen Zwecken zugute kommt. In diesem Falle ist es dann möglich, für Sachzuwendungen eine Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

2.3.3 Zusammenfassung Sachzuwendung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Sachzuwendungen dann steuerlich abziehbar sind, wenn

- a) für sie Zuwendungsbestätigungen erteilt werden können,
- b) sie einer steuerbegünstigten Körperschaft direkt oder unmittelbar zur dortigen Verwendung zufließen,
- c) sie über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als Zweckbetriebe verwertet werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die erzielten Erlöse in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommen,
- d) sie zur Mittelbeschaffung im Wege von höchstens zweimal im Jahr veranstalteten Lotterien und Tombolas dienen, die von den staatlichen Behörden genehmigt wurden.

3. Zuwendungszwecke

Eine Kirchengemeinde verfolgt grundsätzlich kirchliche Zwecke. Gleichwohl kann es vorkommen, dass ein Spender seine Kirchengemeinde für kulturelle oder mildtätige Zwecke unterstützen möchte. Zu den kulturellen Zwecken zählt z.B. die Denkmalpflege. Soll also eine Spende ausdrücklich für eine denkmalgeschützte Kirche verwendet werden, ist der Wille des Spenders bindend. Auf der Zuwendungsbestätigung (→ Tz 4.1) ist zu vermerken, für welchen Zweck die Zuwendung verwendet wird. Die förderungswürdigen Zwecke werden in den §§ 52–54 AO abschließend definiert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Zweckverwendung ist es ratsam, Zuwendungen für verschiedene Zuwendungszwecke auf verschiedenen Unterkonten zu verbuchen.

4. Behandlung beim Zuwendungsempfänger

Von den Zuwendungen zu unterscheiden sind Kollekten und Opfer. Da diese grundsätzlich ohne Namensnennung gegeben werden, kann daher grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Um den Willen den Spenders nachvollziehbar zu wahren, sind Einnahmen – auch Zuwendungen – und Ausgaben für nicht kirchliche Zwecke gesondert auszuweisen. Sie dürfen nicht zusammen mit kirchlichen Einnahmen und Ausgaben verwendet werden.

4.1 Zuwendungsbestätigung

Als Nachweis der geleisteten Zuwendung gegenüber dem Finanzamt dient eine Zuwendungsbestätigung. Die Zuwendungsbestätigung dient hierbei nicht nur der Glaubhaftmachung der Zahlung, sondern sie ist materielle Voraussetzung, um die Zuwendung steuerlich geltend machen zu können. Grundsätzlich kann sich eine Zuwendung nur im Jahr der Ausgabe bei einem Zuwender steuerlich auswirken. Testamentarisch verfügte Zuwendungen werden beim Erblasser im Zeitpunkt des Todes erfasst.

Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) ebenso berechtigt wie die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Bei kirchlichen Körperschaften des privaten Rechtes (e. V. oder gGmbH) wird eine Zuwendungsbestätigung nur dann als Nachweis für die Zuwendung anerkannt, wenn der Freistellungsbescheid für die Körperschaft nicht älter als fünf Jahre ist bzw. eine vorläufige Bescheinigung nicht älter als drei Jahre ist.

Zuwendungsbestätigungen sind nach einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Muster zu gestalten. Diese Muster für Zuwendungsbestätigungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, stehen im Internet unter www.ekiba.de bereit. Sie sind unter „ekiba von A–Z“, „Formulare zum Download“ zu finden.

Von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dürfen Zuwendungsbestätigungen nur ausgestellt werden, wenn sie die Zuwendung vom Zuwender selbst unmittelbar in Empfang genommen haben, d. h. die Zuwendung muss dem Vermögen der Körperschaft der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes zugeflossen sein und als Einnahme verbucht werden.

Für Zuwendungen an nicht selbstständige Sonderkassen (z. B. für Kirchen- und Posaunenchor) kann eine Zuwendungsbestätigung nur ausgestellt werden, wenn die Zuwendung zuvor bei der Kirchengemeinde eingegangen ist.

Rechtsfähige Einrichtungen, z. B. Chöre als eingetragene Vereine, dürfen selbst Zuwendungsbestätigungen erstellen.

Für alle Zuwendungen ist eine Zuwendungsliste zu führen.

Die Vereinnahmung und Weiterleitung von Zuwendungen innerhalb des kirchlichen Bereichs (hierzu zählt auch „Brot für die Welt“) ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, so dass Einnahme und Weiterleitung jederzeit nachgewiesen werden können.

Damit eine doppelte Ausstellung von Bescheinigungen in jedem Fall vermieden wird, ist festzulegen, wer die Zuwendungsbestätigung ausstellt (z. B. Gemeindepfarrer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats etc.).

In den Zuwendungsbestätigungen sind der Name und die Anschrift des Zuwenders einzutragen und das Eingangsdatum der Zuwendung zu vermerken. Liegt der Verwendungszweck der Zuwendung im Ausland, so ist dies auf der Zuwendungsbestätigung anzugeben.

Bei Geldzuwendungen bis zur Höhe von 200,00 Euro ist für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung beim Zuwendungsgeber keine Zuwendungsbestätigung mehr erforderlich. Ein Einzahlungsbeleg einer Bank wird von der Finanzverwaltung als Nachweis anerkannt.

4.2 Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen

Die inländische Körperschaft, beispielsweise die Kirchengemeinde, stellt die Zuwendungsbestätigung aus und hat damit die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Finanzamt. Der Zuwender darf auf die Richtigkeit der ausgestellten Zuwendungsbestätigung vertrauen. Dagegen haftet derjenige für die entgangene Steuer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen haftet die ausstellende Körperschaft in Höhe von 30% des bescheinigten Zuwendungsbetrages. Dieser Fall kann auch bei fehlerhafter Wertermittlung von Sachzuwendungen eintreten.

Gerade im Hinblick auf die persönliche Haftung des Ausstellers einer Zuwendungsbestätigung ist besondere Sorgfalt bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen anzuwenden. Die Haftung trifft die Person, die eine Zuwendungsbestätigung ausstellt bzw. unterzeichnet. Der Zuwendungsempfänger muss deshalb nach Entgegennahme der Zuwendung sicherstellen, dass die Zuwendung der in der Zuwendungsbestätigung verzeichneten Zweckbestimmung zugeführt wird. Dies gilt auch für Letztempfänger (bei Durchlaufspenden) in gleicher Weise.

5. Beispielhafte Einzelfälle

Erhält eine Kirchengemeinde Waren oder Gegenstände zu einem ermäßigten Kaufpreis, so liegt ein Leistungsaustausch vor. Es fehlt an der Unentgeltlichkeit für die gesamte Leistung. Daher ist es nicht zulässig, über den gewährten Preisnachlass eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Werden dagegen Waren unverbilligt an eine Kirchengemeinde geliefert und daneben vom Unternehmer ein Geldbetrag gespendet, so kann über den Geldbetrag eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Gewährung eines Darlehens durch ein Kirchenmitglied an die Kirchengemeinde ist keine Zuwendung. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens entfallen würde, z. B. bei einer Schenkung des Darlehensbetrages, liegt eine steuerlich abzugsfähige Zuwendung vor.

Für die Zinsersparnis bei einem unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen kann ebenfalls keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da es auch hier am Charakter der Zuwendung fehlt.

Unentgeltliche Dienstleistungen und Nutzungen sind keine Zuwendungen. Es kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, weil z. B. ein Handwerker unentgeltlich für die Gemeinde tätig wird.

Die im Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit erbrachten Dienstleistungen werden von den Kirchenmitgliedern unentgeltlich gewährt und begründen daher keinen Anspruch auf Vergütung. Nur wenn eine erbrachte Leistung über den Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit hinausgeht und ein Rechtsanspruch auf Vergütung bestehen würde, kann eine Zuwendung vorliegen. In diesem Fall ist an die Kirchengemeinde über die erbrachte Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Die Vergütung ist als Ausgabe zu buchen: in der Höhe des ausgesprochenen Verzichts liegt eine Spende vor; über die eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann.

Wird einer Kirchengemeinde ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen, so liegt in der Regel keine Zuwendung vor, da kein Rechtsanspruch auf Auslagenersatz besteht. Besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Kostenersatz, so ist dieser aufgrund einer ordnungsgemäßen Rechnung nachzuweisen und bei Verzicht auf die Auszahlung der zugewendete Betrag als Einnahme zu verbuchen.

6. Auskünfte und Inkrafttreten

Bei Zweifelsfragen bitten wir Sie, sich an das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe zu wenden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 17. November 2006 (GVBl. 2007 S. 6).

OKR 22. 11. 2007 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist die Synodale Pfarrerin Dr. Schneider-Harpprecht (Kirchenbezirk Kehl) aus der Landessynode ausgeschieden.

Neues Mitglied der Landessynode ist:

- Frau Bettina Käppeler, Oberkirch (KB Kehl).

OKR 22. 11. 2007 **Mitglieder des Spruchkollegiums
AZ: 14/41 für Lehrverfahren**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2007 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19. 10. 1976 (GVBl. S. 131) in das Spruchkollegium für Lehrverfahren berufen:

1. Herrn Prof. Dr. Reiner Marquard, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg als Mitglied in die Gruppe „Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung“.
2. Frau Prof. Dr. Renate Kirchoff, Schwarzwaldstr. 310, 79117 Freiburg, als stellvertretendes Mitglied in die Gruppe „Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung“.

Das bisherige Kollegiumsmitglied Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht ist aus dem Spruchkollegium ausgeschieden.

OKR 09. 11. 2007 **Frühjahrstagung 2008
AZ: 14/44 der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 15. bis 19. April 2008 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 3. März 2008 ab.

OKR 20. 07. 2007 **Rundschreiben der EKD
AZ: 21/541 zum Künstlersozialversicherungs-
gesetz**

Am 15. Juni 2007 sind einige Änderungen zum Künstlersozialversicherungsgesetz in Kraft getreten, die auch für den kirchlichen Bereich Relevanz besitzen. So übernimmt die Deutsche Rentenversicherung künftig die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern. Die Künstlersozialkasse behält jedoch ihre Zuständigkeit für die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen und ist somit weiterhin Ansprechpartner für den Bereich der verfassten Evangelischen Kirche.

Wegen der Vielzahl der in unserer Ausgleichsvereinigung zusammen geschlossenen Arbeitgeber hatte die Künstlersozialkasse seinerzeit von einer Erfassung der einzelnen Mitglieder abgesehen. Der vorgenommene Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung ist daher nicht vollständig. Es wird passieren, dass einzelne Arbeitgeber der Ausgleichsvereinigung durch einen Rentenversicherungsträger angeschrieben und zur Prüfung der grundsätzlichen Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgefordert werden. Sollte ein solches Schreiben einem verfasstkirchlichen Arbeitgeber zugestellt werden, bittet die Künstlersozialkasse in 26380 Wilhelmshaven um eine kurze Unterrichtung. Die entsprechenden Meldebögen sind in diesem Fall unausgefüllt unter Angabe der Abgabenummer 84-054505-X-006 zurückzuschicken.

Da die Anschreiben der Deutschen Rentenversicherung über einen Zeitraum von mehreren Jahren versandt werden, werden Sie regional ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten von dieser Maßnahme betroffen sein.

Kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform, die die bestehende Ausgleichsvereinigung nicht erfasst, müssen sich durch diese Neuerung künftig auf eine intensivere Prüfung ihrer gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben an die Künstlersozialkasse einstellen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. **Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

Ellmendingen/Weiler (Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Ellmendingen und Weiler wird frei, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in einen anderen Dienst berufen wurde. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar im Jobsharing zum 1. Juni 2008 wieder besetzt werden.

Die Pfarrstelle umfasst den Pfarrdienst für die beiden Kirchengemeinden Ellmendingen (mit Nebenort Dietenhausen) und Weiler, die eng miteinander kooperieren.

Der Ortsteil Keltern-Ellmendingen der politischen Gemeinde Keltern hat 2.250 Einwohner, davon 1.500 evangelische Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehört der Nebenort Keltern-Dietenhausen mit 200 Evangelischen. Der Ortsteil Keltern-Weiler hat 1.400 Einwohner, davon gehören 970 der evangelischen Kirchengemeinde an.

Ellmendingen, Dietenhausen und Weiler liegen am Rande des oberen Pfinztales, reizvoll in eine von Weinbergen und Streuobstwiesen umkränzte Landschaft eingebettet. Die günstige zentrale Lage zwischen den Städten Karlsruhe und Pforzheim sowie das Naherholungsgebiet des Nordschwarzwaldes machen die Gemeinde zu einem idealen Wohnsitz.

In *Ellmendingen (Sitz des Pfarramts)* gibt es einen evangelischen Kindergarten mit drei Gruppen und eine Grundschule. Im einen Kilometer entfernten Ortsteil (Keltern-)Dietlingen befindet sich die Hauptschule; weiterführende Schulen sind in der nächsten Umgebung. Ellmendingen besitzt eine alte Wehrkirche in einem sehr guten Erhaltungszustand, deren Ursprung ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Das neben der Kirche liegende große Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Speisekammer, Bad inkl. WC und Toilette sowie dem Amtsbereich mit weiteren drei Zimmern und Toilette ist ebenfalls in einwandfreiem Zustand. Neben Pfarrhaus und Kirche befindet sich das 1999 sanierte und erweiterte Gemeindehaus mit Saal und weiteren vier Gruppenräumen und Küche.

In *Dietschhausen* wurde 2002 die kleine 1955 erbaute Kirche renoviert.

In *Weiler* wird ein evangelischer Kindergarten mit zwei Gruppen geführt. Die Kirche wurde im Jahr 2003 außen renoviert, die Innenrenovierung ist in Planung. Außerdem gibt es ein kleines Gemeindehaus (einen Saal mit Küche und einen Jugendraum) und den so genannten Pfarrsaal im Pfarrhaus. Der Gemeinédiakon bewohnt das Pfarrhaus mit seiner Familie.

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstellen, wobei auf die Pfarrstelleninhaberin / den Pfarrstelleninhaber nur zwei Gottesdienste am Sonntag entfallen. Zur Entlastung stehen in jedem Fall Prädikanten und Prediger aus der Umgebung zur Verfügung.

In den Gemeinden gibt es mehrere Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreise, Haus- bzw. Bibelkreise, Frauenkreise, Seniorenkreise, Singkreise und Posaenchöre, Gebetsstunde, Mini-, Kinder- und „C-Punkt“-Gottesdienstvorbereitungskreise u. v. m. Es versteht sich von selbst, dass diese Angebote von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen werden. Insbesondere wird die Jugendarbeit vom örtlichen CVJM in Zusammenarbeit mit dem Gemeinédiakon und Ehrenamtlichen verantwortet. Jährlich findet ein Glaubensgrundkurs statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Von der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer wird erwartet, dass sie/er einen Bezirksauftrag übernimmt. Regionale Kooperationen sind erwünscht.

Wir haben

- gegenwärtig einen Gemeinédiakon mit vollem Deputat, der vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit), im „C-Punkt“-Gottesdienst (1 x im Monat) und bei Gemeindeaufbauüberlegungen aktiv ist;
- Kirchenälteste, die motiviert sind, in Teamarbeit mit Ihnen die Gemeinde Jesu weiter zu bauen;
- eine Pfarramtsekretärin mit 14 Wochenarbeitsstunden;

- viele neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten;
- gute räumliche Rahmenbedingungen und technische Ausstattung;
- einen Ort, an dem Sie und gegebenenfalls Ihre Familie ein eigenes geistliches Zuhause finden können.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer (oder beides)

- der/dem der lebendige Glaube an Jesus Christus konkurrenzlos wichtig ist;
- die/der die Gabe hat, die biblische Botschaft lebensnah und alltagsrelevant in Predigt und Gemeindealltag glaubwürdig zu vermitteln;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese zu „transportieren“ und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen;
- die/der Begeisterung für eine missionarische Gemeinde mitbringt, in der Menschen eine geistliche Heimat finden können.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdienst und Gemeindeleben auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Gaben einbringt und auch den Mut zur nötigen Lücke hat.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinden kennen zu lernen? Dann fordern Sie unsere CD und die Ziele unserer Gemeindegemeinschaft sowie weitere Informationsmaterialien an. Wir würden uns freuen, mit Ihnen in Kontakt zu kommen!

Für detailliertere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Herr Wolfgang Mayer, Kirchengemeinderat, Telefon 07236 1525, Herr Rainer Schemenauer, Gemeinédiakon, Telefon 07236 130323 sowie Herr Mathias Götz, Dekanstellvertreter, Telefon 07233 4273.

Gnadengemeinde Mannheim

(Bezirksgemeinde Mannheim)

Die Pfarrstelle kann zum 1. Mai 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; die bisherigen Stelleninhaber (ein Pfarrehepaar im Jobsharing) wurden in andere Dienste berufen.

Die Gemeinde der Gnadenkirche ist Teil der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) und befindet sich im Norden Mannheims am Rand eines Naherholungsgebietes. Sie wurde 1947 gegründet und hat zurzeit knapp 3.000 Gemeindeglieder. Im Stadtteil Gartenstadt wohnen viele Familien mit Kindern und Jugendlichen. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich nahe der Kirche, das nächste Gymnasium ist gut zu erreichen.

Die Gnadenkirche ist eine Bartning-Kirche mit 400 Sitzplätzen und steht unter Denkmalschutz. Das Pfarrhaus mit großem Garten ist direkt an die Kirche angebaut und hat, auf zwei Stockwerke verteilt, acht Zimmer (165 m²). Büro und Sprechzimmer befinden sich separat im Erdgeschoss. Direkt neben dem Pfarrhaus stehen das Gemeindehaus und die 2006/2007 neu erbaute Kindertagesstätte.

Hauptamtlich stehen eine Sekretärin mit einem Deputat von 15 Wochenarbeitsstunden und ein Hausmeister zur Verfügung. Nebenamtlich werden ein Organist und eine Kirchendienerin beschäftigt. Ein engagierter Ältestenkreis (zehn Mitglieder) wirkt aktiv und verantwortlich im Gemeindeleben und im Gottesdienst mit.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit zahlreichen motivierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die unterschiedlichen Angebote meist selbstständig leiten. Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit mit vielen Gruppen und Projekten. Weitere besondere Arbeitsfelder sind der Seniorenmittagstisch, die Konfirmandenarbeit, Musikkreise, Besuchsdienste, Öffentlichkeitsarbeit und der Förderverein.

Der Besuch des Hauptgottesdienstes, sonntags um 10 Uhr, ist mit durchschnittlich 100 Erwachsenen und Jugendlichen gut. Zusätzlich werden unterschiedliche Gottesdienstformen gefeiert wie Familiengottesdienste, ökumenische Sonntagabende, Taizé-Gottesdienste, Krabbelgottesdienste und Kinderkirche.

Umwelt, Bewahrung der Schöpfung und Mitverantwortung für die „eine Welt“ sind uns ein Anliegen. In regelmäßigen Abständen werden Gepa-Produkte nach dem Gottesdienst verkauft. Die Gnadengemeinde ist EMAS-zertifiziert und hat im Oktober 2007 den „Grünen Gockel“ der Badischen Landeskirche erhalten.

Mit der katholischen Nachbargemeinde wurde eine ökumenische Vereinbarung getroffen. Die ökumenischen Beziehungen sind gut, bedürfen aber neuer Impulse.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden. Zu den Schulleitern besteht ein vertrauensvolles Verhältnis. Der Religionsunterricht in der ersten und zweiten Klasse findet konfessionell-kooperativ statt.

Die Ältesten und Ehrenamtlichen der Gnadengemeinde wünschen sich eine Bewerberin / einen Bewerber (auch in Stellenteilung), die/der

- unsere Gottesdienste abwechslungsreich, lebensnah und mit Blick auf die Bedürfnisse der Gemeinde gestaltet;
- die Fähigkeit mitbringt, gemeinsam mit dem Ältestenkreis alle Aufgaben der Gemeindeleitung und Organisation zu verantworten;
- die Teamfähigkeit und die soziale Kompetenz besitzt, um mit Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll und zielorientiert zusammenzuarbeiten;
- offen auf Menschen zugeht, sie mit ihren Stärken für die Gemeindegemeinschaft gewinnt und eigene Impulse für bestehende und neue Arbeitsfelder gibt.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Nähere Auskünfte erteilen das Dekanat Mannheim (Telefon 0621 1689215) oder der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Dieter Peulen (Telefon 0621 753033).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Februar 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bruchsal, Luthergemeinde
(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal wurde zum 1. Oktober 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte über das Evangelische Pfarramt (Telefon 07251 2004) an einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises: Herrn Dieter Bürstner oder Herrn Stefan Schüttler bzw. an den Dekan des Kirchenbezirks, Herrn Wolfgang Brjanzew (Telefon 07251 2615).

Klettgau

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettgau wurde zum 1. August 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.evangelische-kirchengemeinde-klettgau.de oder erfragen sie bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Brigitte Rogge, Telefon 07742 3199.

Auskünfte erteilt auch Dekanin Christiane Vogel in Waldshut, Telefon 07751 832721.

Steinen, Petrusgemeinde

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Steinen kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von

Dekanin Gerhild Widdess, Telefon 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de;

Herrn Thomas Krenz, Pfarrer der Margarethengemeinde und Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07627 2066, E-Mail: mag.stei@t-online.de;

Herrn Karlfried Lehmann, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon und Fax 07627 30 149;

im Internet unter: www.ekstei.de und www.steinen.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Januar 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Königsbach

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die (Patronats-)Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königsbach wurde zum 1. September 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Berichtigung der betreffenden Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2007: bei der Beschreibung „Gebäude und Einrichtungen“ ist die Angabe zur Größe des Außengeländes zu berichtigen auf 2.200 m² (anstelle 220 m²).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

Das Patronat der Pfarrstelle wird gemeinsam ausgeübt durch Achim Freiherr von St. André, St. André-Straße 9, 75203 Königsbach-Stein und Freifrau Marie-Kristin von Papius, Schwarzerdhof, 75015 Bretten.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

30. Januar 2008

mit einem Lebenslauf an die Patronatsinhaber mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Stelle des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zum 1. Februar 2008 wird die Stelle des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin frei und ist neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin gehören insbesondere

- die Vertretung und Förderung der Interessen der evangelischen Jugend innerhalb der Landeskirche, gegenüber anderen Jugendverbänden und innerhalb der EKD,
- die Mitarbeit in den Gremien der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit auf der Landesebene,

- die konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsformen der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung jugendgemäßer Verkündigung,
- die Leitung des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche (mit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern),
- die Begleitung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene,
- die Koordination der Belange der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen im Referat „Bildung und Erziehung“ vertretenen Arbeitsfeldern im Evangelischen Oberkirchenrat sowie den weiteren Werken und Diensten der Landeskirche.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer für die Dauer von sechs Jahren (Verlängerung möglich).

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

13. Februar 2008

mitzuteilen. Auskunft erteilt Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

Mannheim, Krankenhauspfarrstelle II (Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik) (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Krankenhauspfarrstelle II am Theresienkrankenhaus und an der St. Hedwig-Klinik (Klinikum) Mannheim wird zum 1. März 2008 frei und kann – unter maßgeblicher finanzieller Beteiligung des Krankenhausträgers – mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt zeitlich befristet auf (zunächst) sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Träger der beiden Krankenhäuser mit zusammen ca. 670 Betten ist die Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH Mannheim. Als Gesellschafter der GmbH fungieren der Orden der barmherzigen Schwestern v. hl. Vinzenz von Paul in Freiburg und das Kloster Maria Hilf Bühl e.V. in Bühl. Die Tätigkeit im Theresienkrankenhaus und in der St. Hedwig-Klinik geschieht in guter ökumenischer Kooperation.

Die Kliniken sind gegliedert in die Fachgebiete für Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie und Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde.

Die Aufgaben der Krankenhauseelsorge umfassen insbesondere:

- Vertretung der evangelischen Kirche im Krankenhaus und in der Klinik;
- Einzelseelsorge an Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, schwerpunktmäßig auf den Intensivstationen;

- regelmäßige Gottesdienste in der Kapelle des Krankenhauses, Abendmahlsfeiern auf den Stationen und Mitwirkung bei ökumenischen Gottesdiensten;
- Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Pflegedienst, und im ärztlichen Dienst;
- Mitwirkung bei besonderen hausinternen Veranstaltungen, z. B. bei den Arbeitskreisen „Christliches Profil“ und „Abschied in Würde“ sowie bei Festen und Feiern;
- Mitarbeit beim Ethikunterricht in der Krankenpflegeschule und in der hausinternen Fortbildung des Theresienkrankenhauses;
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der evangelischen und katholischen Krankenhauseelsorge in Mannheim, insbesondere durch gegenseitige Vertretung und anteilige Übernahme der Rufbereitschaft in der gesamten Evangelischen Krankenhauseelsorge in Mannheim.

Erwartet werden eine pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung und die Bereitschaft sich im Berufsfeld regelmäßig fortzubilden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Internetadresse: www.theresienkrankenhaus.de;
- Evangelisches Dekanat Mannheim, Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 168 9215;
- Pfarrer Bernd Jahnke, Telefon 0621 4244352;
- Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3.2, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

13. Februar 2008

schriftlich mitzuteilen.

V. Schuldekanatsstellen

Kirchenbezirk Mannheim

Zu besetzen ist zum 1. August 2008 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Mannheim.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Februar 2008

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach

Zu besetzen ist zum 1. September 2008 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Februar 2008

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harprecht, Telefon 0721 9175 400.

VI. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Langensteinbach – Dekanat Alb-Pfingz – 1,0 Deputat ab 01. 04. 2008**

Die Stellenausschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Januar 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerinnen Sigrid Z w e y g a r d - P é r e z in Leutershausen zur Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Heidelberg-Altstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerinnen Adelheid G r o t e n , Seminardirektorin / Leiterin des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg, zur theologischen Mitarbeiterin als Pfarrerin der Landeskirche mit dem Dienstauftrag „Liturgische Beratung und Gottesdienst-Coaching“ mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Pfarrer Dr. theol. Martin-Christian M a u t n e r in Wilhelmsfeld zum Dozenten für Liturgik am Predigerseminar Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Mit der Berufung ist eine Beauftragung für eine Dozentur für Liturgik, Hymnologie und theol. Information an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg verbunden, Pfarrer Dr. theol. Martin T r e i b e r in Heidelberg zum Seminardirektor als Leiter des Predigerseminars Petersstift

in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Die Leitung des Predigerseminars beinhaltet die bisherige Dozentur für Homiletik und Pastorallehre,

Pfarrer Matthias U h l i g in Achern zum Pfarrer der Pfarrstelle im Referat 3 – Amt für Missionarische Dienste und Seelsorge – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Versetzt:

Kirchenoberverwaltungsinspektorin Sabine K l e i s e r ab dem 1. Januar 2008 zur Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

Eingesetzt/Versetzt:

Herr Jörg S e i t e r , bisher Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat – Referat 1, als Pfarrvikar zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Michaelisgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenloch im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung ab 1. Januar 2008.

Eingesetzt:

Herr Matthias Z a i s s , nach Übernahme als Pfarrvikar, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim (Vogelstang-Gemeinde und Religionsunterricht) mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Jan-Gerd B e i n k e in Zell im Wiesental mit Ablauf des 31. Dezember 2007,

Pfarrer Hartmut M ü ß i g in Heidelberg (Boxberg-gemeinde) mit Ablauf des 31. Dezember 2007,

Pfarrer i. W. Ulrich R e i n e c k e im Evangelischen Kirchenbezirk Schwetzingen mit Ablauf des 31. Dezember 2007,

Pfarrer Dietrich Z e i l i n g e r , Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene für den Bereich des ehemaligen Kirchenbezirks Mittelbaden, mit Ablauf des 31. Dezember 2007.



Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat.

(Hebr. 10,23)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Heinz B a n g e r t , zuletzt mit der Verwaltung der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes in Blankenloch beauftragt, am 15. November 2007,

Pfarrer i. R. Alexander M a n n s d ö r f e r , zuletzt in Heidelberg (Luthergemeinde), am 16. November 2007.